

## 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 537/2021

**Stand: 10.12.2021, 19:30**

Verordnung tritt mit **12. Dezember 2021, 00.00** in Kraft und **mit Ablauf des 21. Dezember 2021** außer Kraft.

### Inhaltliche Regelungen

#### § 2 Abs 8 - Abstandsregelungen

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann beim

- Betreten von
  - Betriebsstätten,
  - Arbeitsorten,
  - Alten- und Pflegeheimen,
  - stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
  - bestimmten Orten und
  - öffentlichen Orten sowie
- bei Zusammenkünften und
- bei der Benützung von Verkehrsmitteln.

Als Betreten gilt auch das Verweilen.

#### § 3 - Ausgangsregelungen

Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs **zu folgenden Zwecken zulässig** (00.00-24.00 Uhr):

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
  - a) der Kontakt mit
    - aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,
    - bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),
    - cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
  - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
  - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, die Inanspruchnahme einer Impfung gegen COVID-19 oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,
  - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
  - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
  - f) die Versorgung von Tieren,
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper

- und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
  8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 7 und 8, § 8 Abs. 5 sowie von bestimmten Orten gemäß § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 12 Abs. 2, 3 und 8 und § 13 Abs. 2, 3, 4 letzter Satz und 5 sowie von Einrichtungen gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2,
  9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß § 14 Abs. 1 und 6 sowie § 21 Abs. 1 Z 7.

Ausgangsbeschränkungen gelten nicht für Personen, welche einen **2G**-Nachweis vorlegen können und für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Kontakte mit wichtigen zB einzelnen Bezugspersonen und zur körperlichen und psychischen Erholung dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

#### **§ 4 – Öffentliche Orte**

**FFP2-Maskenpflicht** an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen

#### **§ 5 - Verkehrsmittel**

**FFP2-Maskenpflicht** in Taxis und Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerken.

**FFP2-Maskenpflicht** bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben

**2G und FFP2-Maskenpflicht (in geschlossenen Räumen)** für Reisebusse und Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr

- ➔ Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen

*Seil- und Zahnradbahnen:*

- **FFP2-Maskenpflicht** für Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen (ist gemeinsam mit den Ausgangsgründen des § 3 Abs 1 Z 3 und 4 zu sehen)
- **2G-Nachweispflicht** für Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn nicht zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen (ist gemeinsam mit dem Ausgangsgrund des § 3 Abs 1 Z 5 zu sehen)
- **COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragter**

## § 6 - Kundenbereiche

Betreten nur zwischen 5.00 und 23.00 erlaubt

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie einen **2G-Nachweis** vorlegen können.

Dies gilt nicht für zB

- Öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel
- Drogerien und Drogeriemärkte
- Notfall-Dienstleistungen
- KFZ- und Fahrradwerkstätten

Betreiber von Betriebsstätten körpernaher Dienstleistungen dürfen Kunden nur nach Vorlage eines **2G-Nachweises** einlassen.

Zusätzlich gilt beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) für Kunden in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maskenpflicht.

## § 7 - Gastgewerbe

Betreten von Betriebsstätten der Gastronomie nur zwischen 5.00 und 23.00 mit **2G-Nachweis** erlaubt, in geschlossenen Räumen **FFP2-Maskenpflicht** (außer am Verabreichungsplatz)

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde platziert wird und die Konsumation nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

Speisen und Getränke dürfen in der Betriebsstätte **nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen** konsumiert werden. Abweichend davon dürfen Speisen und Getränke **im Freien** an Imbiss- und Gastronomieständen an Verabreichungsplätzen **auch im Stehen** konsumiert werden (auch in Nähe der Ausgabestelle).

**Kein 2G-Nachweis** erforderlich und keine Sperrstunde bei Abholung vorbestellter Speisen und alkoholfreier sowie in handelsüblich verschlossenen Gefäßen abgefüllter Alkohol, wobei Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen haben.

## § 8– Beherbergungsbetriebe

**2G-** Nachweis und **FFP2-Maskenpflicht** in allgemein zugänglichen Bereichen für Gäste

Aufenthalt mit **3G-Nachweis** möglich

- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
- aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,
- durch Kurgäste in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist

- durch Patienten in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,

#### **Kein G-Nachweis** erforderlich

- Für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung
- durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime)

#### **§ 9 – Sportstätten**

**2G** -Nachweis für das Betreten nicht öffentlicher Sportstätten zwischen 5.00 und 23.00

**FFP2-Maskenpflicht** für Kunden in geschlossenen Räumen

**Ohne Vorliegen eines 2G-Nachweises** dürfen öffentliche Sportstätten nur im Freien betreten werden (in geschlossenen Räumen nur insoweit, als dies zur Ausübung des Sports im Freien erforderlich ist).

#### **§ 10 – Freizeit- und Kultureinrichtungen**

**2G**-Nachweis zum Betreten zwischen 5.00 und 23.00, außer zur Abholung vorbestellter Waren, wobei Kunden in geschlossenen Räumen eine **FFP2-Maske** zu tragen haben

#### **§ 11 - Ort der beruflichen Tätigkeit**

Vermehrter Einsatz des Home Offices im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer empfohlen

**3G**-Nachweis für Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber an Arbeitsorten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

**Zusätzlich FFP2-Maskenpflicht**, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen oder organisatorische Schutzmaßnahmen.

- ➔ Für das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen strengere Regelungen vorgesehen werden.

COVID-19-Präventionskonzept ab 51 AN: Vorgaben zur Kontrolle von Nachweisen und zur Sicherstellung der Einhaltung von Auflagen

## § 12 - Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Pro Bewohner pro Tag maximal zwei Besucher

Zusätzlich dürfen höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten oder höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe pro Tag eingelassen werden.

- ➔ gilt nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen

**2G+**-Nachweis für Besucher und Begleitpersonen, zusätzlich FFP2-Maskenpflicht

**2G**-Nachweis und FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiter; wenn kein 2G vorliegt: Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

**2,5G**-Nachweis für Bewohner zur Neuaufnahme

**FFP2-Maskenpflicht** für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie Besucher und Begleitpersonen generell

## § 13 - Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Pro Patient pro Tag höchstens ein Besucher. Zusätzlich dürfen pro Tag höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten und zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten eingelassen werden.

- ➔ gilt nicht für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

**2G+**-Nachweis für Besucher und Begleitpersonen, zusätzlich FFP2-Maskenpflicht

**FFP2-Maskenpflicht** für Patienten, Besucher und Begleitpersonen an sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

**2G**-Nachweis und FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiter; wenn kein 2G vorliegt: Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

## § 14 – Zusammenkünfte

Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:

1. Begräbnisse;
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; (FFP2-Maskenpflicht auch im Freien)
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;

4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974;
7. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen;
8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;
9. Zusammenkünfte gemäß Abs. 6 und den §§ 15 und 16.

Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.

**Zusammenkünfte, die nicht von den oben genannten Gründen erfasst sind, sind für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen, nur zulässig, wenn sie nach folgenden Maßgaben stattfinden**

- a. Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie beispielsweise Hochzeits-, Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern:
  - aa. bis zu 25 Teilnehmer in geschlossenen Räumen
  - ab. bis zu 300 Teilnehmer im Freien
- b. Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen
  - bb. bis zu 2.000 Teilnehmer in geschlossenen Räumen
  - bc. Bis zu 4.000 Teilnehmer im Freien

Für die genannten Teilnehmerzahlen gilt:

1. 2G- Nachweis für alle Teilnehmer
2. FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
3. Über 50 Teilnehmer Anzeige an die BVB
4. Über 50 Teilnehmer COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragten
5. Über 250 Teilnehmer Bewilligung durch die BVB
6. Zusammenkunft darf nur zwischen 5.00 und 23.00 stattfinden.
7. Verabreichung von Speisen und Getränken nach § 7.

**gilt nicht für Zusammenkünfte an denen höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen, wobei in diese Personenzahl höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, nicht einzurechnen sind, sofern das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs einen zulässigen Ausgangsgrund darstellt.**

➔ Gemeinsam mit § 3 zu lesen

### **§ 15 - Außerschulische Jugendernziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager**

**2,5G** für Teilnehmer

höchstens vier Betreuungspersonen pro Gruppe mit 25 Teilnehmern zulässig

### **§ 16 – Zusammenkünfte im Spitzensport**

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept, weitere Regelungen siehe Verordnung

## **§ 17 – Fach und Publikumsmessen**

Regelungen für Veranstaltungen nach § 14 Abs 2 bis 5

## **§ 18 – Gelegenheitsmärkte**

Regelungen für Veranstaltungen nach § 14 Abs 2 bis 5